

## Checkliste

### **A. Domainnamen**

Für Domainnamen gilt das allgemeine Namensrecht (§ 12 BGB). Im geschäftlichen Verkehr kann aber auch das Markenrecht maßgeblich anwendbar sein.

Grundsätzlich kann man sagen, dass derjenige, der zuerst kommt auch zuerst mahlt. Nur bessere (bzw. prioritätsältere) Rechte können Unterlassungs- und u. U. auch Schadenersatzansprüche auslösen.

Um sich solchen Ansprüchen nicht auszusetzen, sollten Sie darauf achten, dass Ihr Domainname nicht die folgenden Bestandteile aufweist:

- Namen von Städte und Gemeinden (Gebietskörperschaften)
- Namen von markenrechtlich geschützten Begriffen oder Produkten
- Namen berühmter Persönlichkeiten, da diese aufgrund Ihres Bekanntheitsgrades immer ein besseres Recht haben dürften
- Nicht ganz unbekannte Firmierungen
- Marktbekannte Namen in leicht abgeänderter Form (Vorsicht auch bei Tippfehler-Domänen)

### **Internetadressen zur eigenen Recherche:**

<http://register.dpma.de/DPMAregister/marke/uebersicht>

<http://www.handelsregister.de>

<http://www.patentamt.at/>

<http://www.ige.ch>

<http://oami.europa.eu/de/default.htm>

### **B. Pflichtangaben nach § 5 TMG**

Internetpräsentationen, die nicht den Hintergrund einer Wirtschaftstätigkeit haben, müssen kein Impressum nach § 5 TMG haben, wohl aber müssen auch hier mindestens Name und Anschrift (bei juristischen Personen zusätzlich der Vertretungsberechtigte) gut auffindbar ausgewiesen werden gem. § 55 Abs. 1 RStV. Vorsicht bei gemeinnützigen Vereinen: wenn ein Link zu einem Sponsor oder ein Sponsorenlogo verwendet wird, könnte Geschäftsmäßigkeit gegeben und ein vollständiges Impressum gem. § 5 TMG erforderlich sein.

Mindestens müssen gem. § 5 TMG, also bei geschäftsmäßig vorgehaltenen Präsenzen, folgende Angaben gemacht werden:

1. **Name und Anschrift**
2. **Telefonnummer und eMail-Adresse**
3. **evtl. Faxnummer**
4. **bei Eintrag im Handelsregister Registernummer und Registergericht**
5. **evtl. Umsatzsteueridentifikationsnummer gem. § 27a UStG**
6. **evtl. Rechtsform der Gesellschaft und Vertretungsberechtigte**
7. **berufsständische Kammer und Aufsichtsbehörde**

**8. soweit für die Ausübung des Berufes erforderlich, die entsprechende Berufsbezeichnung, die Angabe des Landes in dem diese verliehen worden ist und Nennung der Institution, die diese verliehen hat**

Angaben über das Kapital der Gesellschaft müssen nicht gemacht werden. Werden solche Angaben aber gemacht, müssen sie vollständig sein.

Anbieter von Dienstleistungen müssen auch Pflichtangaben nach der **DL-InfoV** zur Verfügung stellen. Der Umfang der erforderlichen Informationen richtet sich nach § 2 DL-InfoV. Wichtiges Beispiel sind die Angaben zu einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung.

Unser Rat: diese Pflichtangaben müssen leicht auffindbar sein. Die Rechtsprechung ist nicht einheitlich. Machen Sie die vollständigen Angaben aber unter einem gut erkennbaren Link „Impressum“, sind Sie auf der sicheren Seite.

Sind Sie Telekommunikationsdienstleister? Dann zusätzlich § 6 TMG beachten

### **C. Haftung für Links**

Ein Disclaimer schützt nicht davor, unter Umständen haften zu müssen.

Gemäß den vom BGH aufgestellten Grundsätzen sollten Sie folgendes tun:

Vor Einrichtung eines Links die zu verlinkende Seite prüfen und die Prüfung z.B. durch mit Datum versehenen Ausdruck der Inhalte dokumentieren

Jedenfalls dann den Link entfernen, wenn Sie durch Abmahnung oder auf anderem Wege auf einen Rechtsverstoß aufmerksam gemacht werden.

### **D. Informations-, Hinweis-, und Belehrungspflichten gem. Art. 246 EGBGB, VerpackV, BattG**

Im Bereich des B2C (Business to consumer) bestehen weitere Hinweispflichten. Diese sind unter anderem in Art. 246 EGBGB niedergeschrieben.

Sie müssen insbesondere:

- Aufzeigen, wie der Vertragsschluss zustande kommt
  - über das Widerrufs- oder evtl. Rückgaberecht belehren
- Inzwischen haben die Muster der Widerrufsbelehrung und der Rückgabebelehrung ([http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art\\_248anlage\\_1\\_383.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_248anlage_1_383.html); [http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art\\_248anlage\\_2\\_384.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_248anlage_2_384.html)) Gesetzesrang erhalten, sodass deren korrekte Verwendung rechtssicher ist.

Merke:

Ein Widerrufsrecht besteht ausschließlich dann nicht:

- wenn Waren geliefert werden, die nach Kundenspezifikationen angefertigt worden sind oder schnell verderben können oder ein Verfallsdatum überschritten haben
- wenn Audio-, Video- und Softwaredatenträger geliefert wurden und der Kunde sie entsiegelt hat
- wenn Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte geliefert werden

es erlischt insbesondere bei der Erbringung von Dienstleistungen, wenn

- der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.

- die Widerrufsfrist beachten (abhängig vom Zeitpunkt der Belehrung in Textform (eMail, Fax, Post) [Belehrung auf der Internetseite genügt dem Textformerfordernis nicht mangels Perpetuierungsfunktion])

Merke:

Erfolgt die Belehrung in Textform nicht spätestens unverzüglich nach Vertragsschluss, beträgt die Widerrufsfrist einen Monat statt 14 Tage (§ 355 Abs. 2 BGB).

- Ihre ladungsfähige Anschrift bekannt geben
- wesentliche Merkmale der Dienstleistung oder Waren beschreiben
- Gesamtpreis und Preisbestandteile klar und deutlich darlegen
- einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, und einen Vorbehalt die versprochene Leistung im Falle der Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen, einbinden

zusätzlich:

- die PAngV (Preisangabenverordnung) beachten und z.B. angeben, dass die angegebenen Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteil enthalten.

Bieten Sie Waren inklusive Batterien an, müssen Sie einen Hinweis gem. BattG geben. Bringen Sie Verpackungen erstmalig in den Verkehr, müssen Sie sich selbst einem dualen Entsorgungssystem anschließen (VerpackV). Ansonsten haben Sie zumindest sicherzustellen, dass sämtliches Verpackungsmaterial lizenziert ist. Als Onlinehändler sollten Sie aus Gründen der Rechtssicherheit daher einem dualen System beitreten.

Merke:

Eine Hinweispflicht auf die Verpflichtung zur Rücknahme von Verpackungen gibt es nicht mehr. Im Gegenteil: Solche Hinweise stellen nach dem derzeitigen Rechtsstand sogar eine Abmahnfalle dar.

Wenn Sie selbst Hersteller von Elektrogeräten sind, müssen Sie als solcher registriert sein.  
Maßgebliche Vorschrift: ElektroG

## E. Urheberrecht und Wettbewerbsrecht

Das sollten Sie nicht tun:

- fremde Fotos selbst verwenden, ohne über entsprechende Lizenzrechte zu verfügen
- fremde Lieder oder Melodien verwenden, ohne Nutzungsrechte zu haben
- fremde Weblayouts verwenden
- fremde Texte verwenden, wenn diese die Gestaltungshöhe überschritten haben (insbesondere individuelle Texte)

Das sollten Sie tun:

Den Rechteinhaber fragen, ob er Ihnen die Nutzungsrechte einräumt. Ist dies der Fall, schriftlich bestätigen lassen.

## F. Abmahnung erhalten, was tun?

Oftmals sind die Forderungen überzogen. Auch besteht der Unterlassungsanspruch oft nicht so weitgehend, wie er geltend gemacht wird. Eine abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung ist 30 Jahre gültig.

Unser Rat: lassen Sie sich anwaltlich beraten, versäumen Sie seitens der Gegenseite gesetzte Fristen nicht!

## G. Wichtiger Hinweis:

Die Rechtsprechung ist steten Änderungen unterworfen, z.B. weil der BGH anders entscheidet als die Vorinstanzen (Beispiel: wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Angabe der „UVP“). Zudem können bei der Umsetzung der Vorschriften immer wieder Fehler passieren. Diese Checkliste soll Ihnen dabei helfen, auf Ihrer Seite abmahnfähige Fehlerquellen aufzufinden. Sie kann aber nicht abschließend sein bezüglich spezieller Hinweispflichten und einschlägiger Vorschriften. Es kann also sein, dass im Einzelfall weitergehende Hinweise erforderlich und weitere Vorschriften zu beachten sind. Eine Haftung wird daher nicht übernommen.

Wollen Sie ganz sicher gehen, dass Ihre Internetseiten hinsichtlich des dort zur Verfügung gestellten Angebots und der verwendeten AGB der Rechtslage und Rechtsprechung entsprechen, so lassen Sie diese bitte von einem Rechtsanwalt in regelmäßigen Abständen prüfen!

Haben Sie noch Fragen oder Anregungen?



**Gernot R. Hillenbrand** | Rechtsanwalt

Lindenstraße 11 | 36037 Fulda  
Fon 06 61 / 9624476 | Fax 06 61 / 38088990  
Mobil 0175 / 2488037 | info@rae-hillenbrand.de  
www.rae-hillenbrand.de